

Ergänzungssatzung der Stadt Riedenburg

für den Ortsteil „Haidhof-1“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Stadt Riedenburg nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Kelheim folgende

Ergänzungssatzung

§ 1

Die Grundstücke Flur-Nr. 1274 Teilfläche, Flur-Nr. 1274/3 Teilfläche, Flur-Nr. 1272/3 Teilfläche, alle Gmkg. Perletzhofen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die betroffene Fläche ist im Lageplan M 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, punktiert und umrahmt dargestellt.

Diese Ergänzungssatzung entspricht nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan der Stadt Riedenburg.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Folgende Minimierungsmaßnahmen werden textlich festgesetzt:

Verwendung sickerfähiger Beläge (Ökopflaster, Kieswege, wassergebundene Wege) bei Stellplätzen, Garagenzufahrten und Wegen
Verbot von Nadelgehölzen am Ortsrand zur freien Landschaft hin
Pflanzung mind. 2 Stück heimischen Bäumen bzw. Obstbäumen (Halb- o. Hochstamm) je Bauparzelle am Grundstücksrand zur Erschließungsstraße hin und
Pflanzung von mind. 3 Stück heimischen Bäumen bzw. Obstbäumen je Grundstück entlang der Nord- bzw. Südgrenze zur Abschirmung zum Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet und zur Grüngliederung des Gebietes

§ 4

Die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe erfolgt auf Flur-Nr. 1249 (Teilfläche) und Flur-Nr. 1281/6 (Teilfläche) bzw. 1282 (Teilfläche), alle Gemarkung Perletzhofen. Die Höhe des Ausgleichsflächenbedarfs ergibt sich aus 3.3 der Begründung „Grünordnung und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ mit ca. 1.320 m².

Die Ökokontofläche ist im Lageplan zur Einbeziehungssatzung im M 1 : 1.000 dargestellt. Durchzuführende Maßnahmen: Anlage einer Obstbaumreihe mit 14 Obstbäumen (Hochstamm) auf einem 13 m breiten Streifen entlang der Lichtung. Anbringung von Verbisschutz mit einer Höhe von 2,00 m.

Aufstellen von 2 Bussardstangen.

Jährlich 2x Mahd der Streuobstwiese oder Beweidung ohne Pferch, Verzicht auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 30.11.2015
Stadt Riedenburg

(Siegel)

Lösch
Erster Bürgermeister